TOP

Haupt- und Finanzausschuss	28.08.2014
Rat	11.09.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	432/2014-2
Stand	15.07.2014

Betreff 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bornheim vom 18. Dezember 2001

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, folgende 3 Satzung zur. Änderung der Hundesteuersatzung zu beschließen:

(siehe Beschlussentwurf Rat)

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt folgende 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung:

3. Satzung vom __. __. ____ zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bornheim vom 18.12.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am ..... folgende 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bornheim beschlossen:

Artikel I

In § 2 Abs. 2 der Hundesteuersatzung wird die Rasse "Alano" gestrichen.

§ 3 der Hundesteuersatzung wird um folgenden Absatz. 4 ergänzt und Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

(4) Steuerbefreiung befristet auf ein Jahr wird auf Antrag gewährt für Hunde, die aus dem Tierheim Troisdorf für mindestens zwei Jahre als Eigentum in den Haushalt aufgenommen werden. Der Nachweis ist durch schriftliche Bescheinigung des Tierheims zu führen.

(5) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 3 und Absatz 4 nicht gewährt.

§ 4 Abs. 4 der Hundesteuersatzung wird wie folgt neu gefasst:

(4) Eine Steuerermäßigung nach Abs. 1 Ziffer 1 wird für einen Hund je zu bewachenden Gebäude, eine Steuerermäßigung nach Abs. 2 für höchstens 2 Hunde je landwirtschaft-

liches Anwesen gewährt.
Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

§ 7 Abs. 2 der Hundesteuersatzung wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02., 15.05. 15.08. und 15.11 mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Die Steuer kann am 15.05. für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.
Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend vom Satz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 02.07.2014 hat der Rat den Bürgermeister beauftragt, eine Änderung der Hundesteuersatzung zu prüfen und zwar mit dem Ziel, die in § 3 Hundesteuersatzung geregelten Steuerbefreiungstatbestände zu erweitern. Auf Antrag soll für Hunde, die nachweislich aus dem Tierheim Troisdorf für mindestens zwei Jahre als Eigentum in den Haushalt übernommen werden, eine auf ein Jahr befristete Steuerbefreiung gewährt werden. Von dieser Steuerbefreiung sind gefährliche Hunde im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung auszunehmen.

In Ausführung dieses Beschlusses legt der Bürgermeister nunmehr einen entsprechenden Entwurf für eine Satzungsänderung vor.

Der Bürgermeister empfiehlt zugleich folgende weiteren Anpassungen:

1. § 2 Abs. 2: die Rasse "Alano" wird gestrichen.
   In einem verwaltungsgerichtlichem Verfahren hat das OVG NRW darauf hingewiesen, dass die Rasse "Alano" nicht mehr existiert. Sie ist daher aus dem Katalog der gefährlichen Hunderassen zu entfernen.

2. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2: die Anzahl der Hunde, für die der ermäßigte Steuersatz gewährt wird, wird auf einen Hund bzw. zwei Hunde beschränkt.
   In der Vergangenheit führte eine Steuerermäßigung nach § 4 Abs. 1Nr. 1 und Abs. 2 zu Irritationen hinsichtlich der Frage, wie viele Hunde für die Bewachung eines Gebäudes oder eines landwirtschaftlichen Anwesens "erforderlich" sind, insbesondere da die Satzung keine Kriterien hierfür festlegt.
   Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Anzahl der Hunde, für die eine Steuerermäßigung gewährt wird, auf maximal einen Hund bzw. zwei Hunde begrenzt.

3. § 7 Abs. 2: für die Jahresfälligkeit wird ein konkretes Datum festgelegt. Die Regelung zum Antragsverfahren entspricht der Regelung für die Grundsteuer.

Finanzielle Auswirkungen

Eine Entlastung bei der Finanzierung des Tierheims Troisdorf ist grundsätzlich nicht zu erwarten. Aufgrund der getroffenen Vereinbarung zahlt die Stadt sowohl einen einwohnerabhängigen als auch einen auf der Basis der eingelieferten Fundtiere bemessenen Pauschalbetrag.
Daten zur Anzahl der Hunde, die von Bornheimern aus dem Tierheim Troisdorf übernommen werden, liegen derzeit nicht vor. Der Steuerausfall für einen Hund würde sich auf 90,00 €, wenn zwei Hunde übernommen werden auf 132 € je Hund belaufen.